

## Religiöse Symbole in der Öffentlichkeit

### Das Beispiel des Minarets in religionsrechtlicher Perspektive<sup>1</sup>

#### 1 Einführung

Mitglieder von Religionsgemeinschaften kommunizieren unter anderem mit Hilfe von Symbolen, sowohl religiöser als auch nicht-religiöser Art. Wenn eine Gesellschaft in religiöser und/oder kirchlicher Hinsicht einigermassen homogen ist, muss die Verwendung religiöser Symbole keine besonderen Probleme aufwerfen. Die Symbole sind bekannt, ihr Sinn wird hinreichend verstanden, ihre pragmatische Verwendung funktioniert. Nicht alle, aber die meisten religiösen Symbole werden in der Öffentlichkeit verwendet. Das führt normalerweise, jedenfalls unter Bedingungen sozialer und kultureller Homogenität, zu keinen besonderen Konflikten.

Sobald verschiedene Religionsgemeinschaften (einschliesslich anti- oder areligiöser Weltanschauungs-Vereinigungen) unterschiedliche Symbole/Symbolsysteme in der Öffentlichkeit verwenden, sieht alles anders aus. Das Verständnis der Symbole wird nicht mehr allgemein geteilt. Symbole der einen können die anderen irritieren oder provozieren. Wenn man sich einem Symbol und

1 Beitrag zur Tagung «Christentum und Islam als öffentliches Thema in Europa», Luzern 28./29.02.2008. Eine auf Thesen reduzierte erste Kurzfassung dieses Beitrages mit teilweise wörtlichen Übereinstimmungen: *Lienemann*, Religionsfreiheit und der Umgang mit religiösen Symbolen in der Öffentlichkeit. Thesen, in: *Heller*, Mache Dich auf, 355–361.

der mit ihm gemeinten Bedeutung und Kommunikation nicht entziehen kann, wenn man es missversteht oder falsch versteht oder falsch verstehen will, können religiöse oder antireligiöse Gefühle verletzt werden. Ich kann mich durch religiöse Symbole anderer Menschen provoziert fühlen, andere können von mir verwendete Symbole ablehnen, weil sie diese nicht anerkennen, nicht verstehen oder ablehnen.

In modernen, rechtsstaatlich verfassten Gesellschaften spielt in Fragen der Religion die Garantie der Religionsfreiheit die massgebende Rolle. Das jeweilige staatliche Religionsverfassungsrecht, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 (sowie die folgenden Pakte, Konventionen und Erklärungen der UN) und besonders Art. 9 EMRK bilden in den Rechtsstaaten Europas den gesetzlichen Rahmen des Religionsrechtes und damit auch der symbolisch-religiösen Kommunikation. Zunächst muss es daher darum gehen, die jeweils geltenden religionsrechtlichen Voraussetzungen des Umganges mit religiösen Symbolen zu skizzieren.

Es gibt religiöse Symbole, deren kommunikative Verwendung unproblematisch ist, und andere, die typischerweise Konflikte und Kontroversen ausgelöst haben und auslösen. Nicht alle diese Konflikte können Gesetzgeber und Rechtsprechung ein für alle Mal lösen, denn sie entstehen im alltäglichen und feiertäglichen Zusammenleben der Menschen, das heisst heute: in einer pluralistischen politischen Bürgergesellschaft (Zivilgesellschaft). Dabei können die Symbole als solche konflikträftig sein oder lediglich besondere Weisen des Umganges mit ihnen (eben: die jeweilige Kommunikation). Zu den umstrittenen Symbolen zählen u. a. Kruzifixe in Gerichtssälen und Klassenräumen, Kopfbedeckungen (Tücher, Hauben, Kippas) bei Personen in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder – aktuell – Bau und Betrieb eines Minarettts. Die meisten Konflikte über Symbole in der Öffentlichkeit lassen sich, mit etwas gutem Willen, pragmatisch lösen, aber wenn sie zugespitzt, womöglich politisch instrumentalisiert werden, ist nach der konfliktlösenden Macht des Rechtsstaates zu fragen. Bürgerethos und staatliches Recht geraten dabei leicht in eine komplizierte

Konstellation. Über die Minarette und Kruzifixe hinaus gibt es noch viele andere Beispiele für konflikträchtige Verwendungen religiöser Symbole, wie etwa beim sog. Karikaturenstreit zu beobachten war.<sup>2</sup> Hier konzentriere ich mich auf die Fragen der Kommunikation mittels religiöser Symbole und des religionsrechtlich gebotenen Umganges mit Minaretten in der Schweiz.

## 2 Der Minarettstreit in der Schweiz

Minarette sind schmale Türme im Zusammenhang mit einer Moschee<sup>3</sup>, von denen aus normalerweise die Muslime zum Gebet gerufen werden. Das Wort «Minarett» enthält das Bedeutungselement *nur* (arab.), «Licht»/«Leuchten». Es mag sich bei dem damit bezeichneten Bauwerk ursprünglich um einen mit Fackeln versehenen Wachturm oder einen Leuchtturm am Meer gehandelt haben. Sie sind seit der Zeit der Ummayyaden (661–750) in vielen islamischen Ländern im Gebrauch und dienen im Rahmen einer Moschee dem Gebetsausrufer (Muezzin) als öffentliches Podest. Der Koran kennt die Notwendigkeit von Minaretten noch nicht.

Es gibt sehr unterschiedliche Bauformen des Minaretts; meist handelt es sich um schmale, hohe Türme.<sup>4</sup> Bisweilen wurden in

2 Dieser Streit wurde durch eine Karikaturensérie der dänischen Tageszeitung «Jyllands Posten» vom 30.09.2005 eingeleitet, die den Propheten Mohammed zum Gegenstand hatte («Muhammets Ansigt» – «Das Gesicht Mohammeds»). Die ägyptische Zeitung «Al Fager» druckte die Karikaturen nach und löste dadurch grosse Empörung unter den Muslimen aus, weil sie als eine Herabwürdigung des Propheten und eine Beleidigung der Muslime empfunden wurden. Der anschliessende politische und teilweise handgreifliche Konflikt (Brandanschläge auf skandinavische Botschaften) wurde zwar eingedämmt, hat aber nach wie vor Auswirkungen; aktuelle Informationen unter: [http://de.wikipedia.org/wiki/Das\\_Gesicht\\_Mohammeds](http://de.wikipedia.org/wiki/Das_Gesicht_Mohammeds) (06.04.2009).

3 Zu neueren Moscheebauten in Deutschland vgl. *Kraft*, Sakralarchitektur. Ein genaues Verzeichnis der 1272 Moscheen in Deutschland findet man auf der einschlägigen Datenbank von <http://www.moscheesuche.de> (06.10.2008). Aktuell sind dort insgesamt gut 120'000 Besucher der Freitagsgebete gemeldet.

4 Es gibt keine Standardvorschriften für Minarette (Grundriss, Aufbau, Höhe, Dekoration usw.). Das derzeit höchste Minarett mit 210 m findet sich in

der Vergangenheit Kirchtürme in Minarette und Minarette in Kirchtürme umgewandelt, wie im maurisch-christlichen Andalusien.<sup>5</sup> Das Minarett soll sichtbar hervorragen, damit von dort der Muezzin die Gläubigen fünfmal am Tag zum Gebet zusammenrufen kann.

In der Schweiz gibt es derzeit drei Moscheen, die ein Minarett aufweisen – in Genf, Winterthur und Zürich.<sup>6</sup> Für Turbulenzen sorgten und sorgen Baugesuche für Minarette in Wangen, Langenthal und Wil. In Bern scheint das Projekt eines Islam-Zentrums vorerst gescheitert zu sein.<sup>7</sup> Es hat sich ein Initiativkomitee «Gegen den Bau von Minaretten» gebildet, das von zwei politischen Parteien, der Schweizerischen Volkspartei (SVP) und der Eidgenössischen Demokratischen Union (EDU), unterstützt wird. Der Initiativ-Text lautet:

«Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 72 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> *Der Bau von Minaretten ist verboten.»*

---

Casablanca bei der Moschee Hassan II. Nähere Informationen findet man im Internet, u. a. bei der Enzyklopädie «Wikipedia».

- 5 Berühmtes Beispiel hierfür ist die Grosse Moschee von Córdoba. Vielen gilt die Giralda in Sevilla als schönster Minarett-Bau (gebaut Ende des 12. Jh.), 1596 mit einem Glockenturm nach christlicher Art versehen. Die neue Moschee in Granada, im alten maurischen Stadtteil Albaicín, markant gegenüber der Alhambra gelegen, hat (derzeit) kein Minarett. Zur islamischen Kunst in Andalusien siehe den vorzüglichen Ausstellungskatalog *Dodds, Al-Andalus*.
- 6 Eine aktuelle Übersicht über Moscheen, islamische Vereine und Verbände findet man u. a. unter <http://www.islam.ch/typo3/index.php?id=77> (06.10.2008). Eine (für die Schweiz ganz unzureichende) weitere Übersicht mit Angaben über die Träger-Organisationen unter: [http://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_von\\_Moscheen\\_in\\_Deutschland,\\_Österreich\\_und\\_der\\_Schweiz#Schweiz](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Moscheen_in_Deutschland,_Österreich_und_der_Schweiz#Schweiz) (06.10.2008), die zahlreiche Fotos von Moscheen mit und ohne Minarett enthält.
- 7 Eingehende rechtliche und ethische Untersuchungen zur Situation in der Schweiz findet man in zwei (unveröffentlichten) Berner theologischen Lizenzarbeiten: *Tanner, Mediation*, und *Müller, Minarett-Initiative*.

Am 8. Juli 2008 reichten die Initianten über 110'000 gültige Unterschriften bei der Bundeskanzlei ein. Der Bundesrat hat in seiner «Botschaft zur Volksinitiative ‚Gegen den Bau von Minaretten‘» vom 27.08.2008 die Initiative für gültig erklärt und – ohne Gegenvorschlag – zur Ablehnung empfohlen.<sup>8</sup> National- und Ständerat sind dem gefolgt. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund hat ebenfalls in einer umfangreichen Erklärung «Zwischen Glockenturm und Minarett. Argumentarium des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zur Volksinitiative ‚Gegen den Bau von Minaretten‘» eindeutig klar Stellung gegen die Initiative bezogen.<sup>9</sup> Etliche andere religiöse Gemeinschaften, Gruppen und weltliche Parteien haben ähnlich argumentiert,<sup>10</sup> so dass man fast meinen könnte, die Initiative sei schon jetzt aussichtslos. Gleichwohl kann man nicht gut bestreiten, dass die erhebliche Menge der Unterschriften zugunsten der Initiative auf ein tief sitzendes Unbehagen in Teilen der Bevölkerung angesichts der multireligiösen Situation der Schweiz hindeutet, was und wer auch immer deren Ursachen und Verursacher sein mag.

Der Streit um Minarette in der Schweiz ist ein aktuelles Beispiel für interreligiöse und/oder interkulturelle Konflikte, die nach vielen Erfahrungen unvermeidlich sind, wenn Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Prägung in einem politischen Gemeinwesen zusammenleben. Die folgenden Überlegungen wollen einige rechtsstaatliche und (christlich-)theologische Grundsätze in Erinnerung rufen, die in Stellungnahmen der Kirchen zu diesen Fragen berücksichtigt werden sollten.

8 Volltext: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/7603.pdf> (06.10.2008).

9 [http://www.sek-feps.ch/media/pdf/stellungnahme/Argumentarium\\_Zwischen\\_Glockenturm\\_und\\_Minarett.pdf](http://www.sek-feps.ch/media/pdf/stellungnahme/Argumentarium_Zwischen_Glockenturm_und_Minarett.pdf) (06.10.2008).

10 Weitere Stellungnahmen findet man auf der Homepage der Bundesversammlung (<http://www.parlament.ch/D/dokumentation/do-dossiers-az/minarette/Seiten/minarette.aspx>: 6.10.2008) sowie unter «Information Religion» im Internet (<http://www.inforel.ch>).

### 3 Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen

In der Schweiz schützt Art. 15 der Bundesverfassung das Recht eines jeden Menschen, «eine religiöse Überzeugung zu haben, zu äussern, zu verbreiten oder zu praktizieren oder gemäss einer religiösen Überzeugung zu handeln.» Zur Glaubens- und Gewissensfreiheit gehört nicht nur die Freiheit der inneren, privaten Überzeugungen, sondern auch die entsprechende Freiheit, allein oder gemeinsam mit anderen zu handeln, d. h. den eigenen Glauben öffentlich zu manifestieren und zu verbreiten. Dies gilt nach einhelliger Rechtsprechung nicht schrankenlos, wohl aber soweit, als dadurch nicht Freiheitsrechte anderer oder die öffentliche Ordnung gefährdet werden. Art. 9 EMRK lautet: «(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich und privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen. (2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.» Die EMRK ist für die Staaten, die Mitglied des Europarats sind, bindend, soweit diese sie, wie die Schweiz, unterzeichnet und ratifiziert haben.

Die Garantie der Religionsfreiheit als Menschenrecht umfasst also den Schutz der individuellen Glaubens- und Gewissensfreiheit und ebenso das Recht auf öffentliche Wahrnehmung dieser Freiheit. Dazu gehört eine Fülle religiöser Lebensäusserungen wie Gottesdienst, Kultushandlungen, Prozessionen, aber auch rituelle Tänze, Gesänge und Feiern, sofern sie bestimmte religiöse Überzeugungen zum Ausdruck bringen. Dasselbe gilt für Bauwerke, die dem konkreten Ausdruck des individuellen und gemeinsamen Glaubens und entsprechenden gemeinsamen Veranstaltungen dienen, wie

Kirchen, Glockentürme, Moscheen, Minarette, Synagogen oder Tempel unterschiedlicher Art.<sup>11</sup>

Für die rechtliche Beurteilung des Minarettbaus sind weitere verfassungsrechtliche Grundbestimmungen von massgeblicher Bedeutung.<sup>12</sup> Dazu gehören insbesondere die Verpflichtung des Staates und seiner Organe zur Neutralität gegenüber Religionsgemeinschaften und in religiösen Angelegenheiten. Der freiheitliche Staat hat selbst keine religiösen Überzeugungen und Handlungen zu vertreten, anzuordnen, vorzuschreiben oder zu beurteilen. Er hat sogar nur geringe Kompetenzen, darüber zu entscheiden, was überhaupt als Religion gelten kann oder anzuerkennen ist, ausser es handelt sich um offen missbräuchliche Berufungen auf die Freiheit der Religionsausübung oder religiöse Praktiken, die gegen Gesetz und Recht verstossen, die öffentliche Ordnung gefährden oder die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens der Religionsgemeinschaften bedrohen.<sup>13</sup> Einschränkungen der Religions- und Kultusfreiheit müssen wiederum ihrerseits eine klare, verfassungsgemässe Rechtsgrundlage haben, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

#### 4 Diskriminierungsverbot

Insbesondere müssen alle Einschränkungen der Religions- und Kultusfreiheit das Diskriminierungsverbot der Verfassung (BV Art. 8) beachten, das ausdrücklich auch für alle Religionsgemeinschaften gilt. Es verbietet dem Staat und den Kantonen jede Willkür in der Behandlung der Religionsgemeinschaften. Das Willkür- und

11 Vgl. dazu *Schaer*, Minarett.

12 Vgl. *Winzeler*, Religionsverfassungsrecht.

13 Die Gesetzgebung und Rechtsprechung der Schweiz ist in dieser Hinsicht offener als diejenige in Deutschland, wie man an der unterschiedlichen Behandlung von Scientology und deren Anspruch, Kirche zu sein, sehen kann. In Deutschland wird in den Verfassungsschutzberichten regelmässig über Scientology genauso wie über fundamentalistische islamische Gemeinschaften berichtet.

Diskriminierungsverbot ist die Kehrseite des fundamentalen Gebotes der Rechtsgleichheit. Einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Religion anzuhängen, ist ein unveräusserliches Freiheitsrecht. Die freie Ausübung ihrer Religion ist für viele Menschen ein entscheidendes Element ihrer Identität, und dies wiederum sowohl im Blick auf die Individualität wie die Sozialität eines Menschen. Wer religiöse Symbole öffentlich verwendet, stellt damit seine religiöse Identität ein Stück weit sichtbar dar, exponiert sich in der Öffentlichkeit und lässt erkennen, dass sie oder er an der öffentlichen Kommunikation über religiöse Sachverhalte, Überzeugungen und Bräuche teilnehmen will.

Sofern Anhänger oder Mitglieder von (organisierten) Religionen öffentlich wirken (wollen), sind sie dazu unter rechtsstaatlichen Bedingungen aufgrund der menschen- und verfassungsrechtlich geschützten Religionsfreiheit berechtigt, und zwar in grundsätzlich gleicher und gleichberechtigter Weise. Dieses Recht können grundsätzlich alle Religionsgemeinschaften in gleicher Weise wahrnehmen. Das religionsverfassungsrechtliche Prinzip der staatlichen Parität verbietet ebenfalls die Diskriminierung einer jeden Religionsgemeinschaft. Dieses Diskriminierungsverbot, im Kern zu verstehen als ein Willkürverbot, schliesst wenigstens zweierlei aus: dass ein Staat eine Religionsgemeinschaft privilegiert oder sich gar mit dieser identifiziert, und dass ein Staat sich anmass, religiöse Sachverhalte selbst beurteilen zu können. Der säkulare Staat hat kein Recht zu definieren, was eine «gute Religion» ist.<sup>14</sup> Wohl aber hat er ein Recht, ja die Pflicht, auch der Religionsfreiheit – wie etlichen anderen Grundrechten – gegebenenfalls Grenzen zu setzen, nämlich dann, wenn die Ausübung der Religionsfreiheit andere ebenfalls geschützte Grundrechte verletzt oder verletzen kann. Grenzen der Religionsfreiheit müssen gesetzlich klar bestimmt sein,

14 Die NZZ veröffentlichte vor einiger Zeit Beiträge zu der Frage «Was ist eine gute Religion?» Die Meinungsvielfalt bei den Antworten ist beeindruckend. Es wäre aber wichtig klarzustellen, dass der Rechtsstaat – um der Religionsfreiheit willen – keine Kompetenz hat, auf diese Frage eine für alle Menschen verbindliche Antwort zu geben.

den anerkannten Rechtszwecken wie dem Schutz der öffentlichen Ordnung in geeigneter Weise dienen und insgesamt verfassungskonform und verhältnismässig sein. Dies alles wird man von der holzschnittartigen Initiative nicht behaupten können.<sup>15</sup>

## 5 Religiöse Symbole in der Öffentlichkeit

Die Präsenz religiöser Symbole in der Öffentlichkeit ist traditionell durch die in einer Gesellschaft vorherrschenden Religionsgemeinschaften geprägt. Wenn neue Religionen, Kirchen oder Konfessionen auftauchen, haben sie, auf der Basis der dargelegten religionsverfassungsrechtlichen Grundsätze, das gleiche Recht wie die traditionellen Religionsgemeinschaften, ihre religiösen Symbole in der Öffentlichkeit zu präsentieren und zu verwenden. Gesetzliche Einschränkungen dieser Freiheit dürfen keine einzelne Religionsgemeinschaft diskriminieren.<sup>16</sup>

Die Bandbreite der religiösen Symbole, die von den traditionellen christlichen Kirchen in der Öffentlichkeit typischerweise gezeigt werden, ist sehr gross. Symbole können materieller oder immaterieller Art sein.<sup>17</sup> Sie sind durchweg auf als «heilig» bezeichnete Zeiten, Orte oder Räume, Handlungen, Personen und Gegenstände bezogen. Es handelt sich meist um sinnlich wahrnehmbare *Zeichen und Vollzüge* (Objekte, Gesten, Sprechakte, Rituale), die als Gegenstand sinnhafter *Interaktionen* zu *Symbolen* werden und (mehr oder weniger) in der *Öffentlichkeit* allgemein zugänglich sind.

- 15 Vgl. *Schaer*, Minarett, mit weiterführender Lit. und Hinweisen auf die ständige Rechtsprechung.
- 16 Beispielsweise kann man Prozessionszüge, genau wie Demonstrationszüge, aus gesetzlichen Gründen verbieten oder ihnen besondere Routen anweisen – jedoch ohne Willkür.
- 17 Das Feld ist viel zu weit, um hier darauf näher eingehen zu können; ich beschränke mich auf vergleichende und beschreibende Hinweise. Als neueren lexikalischen Überblick zur Einführung siehe *Berner*, Symbol.

Diese formalen Bestimmungen von religiösen Symbolen im öffentlichen Raum, die leicht mit Beispielen der christlichen Tradition illustriert werden können, lassen sich entsprechend auch auf die religiösen Symbole von nichtchristlichen Religionen übertragen, hingegen auf areligiöse Gemeinschaften (z. B. Freidenkerverbände, atheistische Weltanschauungsgemeinschaften) nur in gewissen Grenzen. Es erscheint mir jedenfalls nicht als sehr sinnvoll, Rituale, Handlungen und sonstige Symbole der Religionskritik und atheistischer Positionen entgegen ihren expliziten Intentionen als religiöse Symbole zu verstehen, obwohl diese der äusseren Form und Verwendung nach nicht selten bei religiösen Symbolen Anleihen machen – man denke an die Regie früherer staatskommunistischer Parteitage oder die für jene Parteien charakteristische Geschichts«philosophie» mitsamt deren emblematischen Verdichtungen. In einen Grenzbereich gerät man leicht im modernen organisierten, massenmedial vermittelten und hoch kommerzialisierten Sport; Abläufe derartiger Veranstaltungen und kommunikative Äusserungen der Teilnehmenden tragen, formal gesehen, durchaus religiöse Züge, aber die meisten Fans würden vermutlich zögern oder bestreiten, dass ihr Verhalten und Handeln mit guten Gründen «religiös» genannt werden kann.<sup>18</sup>

Zu den meisten religiösen Symbolen, wie sie in der Geschichte der christlichen Kirchen ausgebildet worden sind, lassen sich Entsprechungen in anderen Religionen identifizieren, die hier indes nicht eigens dargestellt werden sollen.

## **6 Funktionen religiöser Symbole**

Die Funktionen religiöser Symbole sind vermutlich – formal betrachtet – in den meisten Religionsgemeinschaften sehr ähnlich:

18 Vgl. die erhellenden Vergleiche zur «Fussball-Religion» unter: <http://www.kath.de/religionundfussball/die-fussball-religion.htm> (06.10.2008).

- sichtbare *Kommunikation von Zeichen und Ritualen* als Merkmal gemeinschaftlicher *Identität* mit den besonderen Bezeichnungen von religiöser/sozialer Zugehörigkeit und Abgrenzung;
- *Darstellung* von symbolisch verdichteten und (extern wie intern) leicht identifizierbaren Ausdrücken grundlegender *Überzeugungen* im Blick auf *Glaubensinhalte* und (darauf bezogene, darstellende und bewirkende) *Handlungen*;
- *Stabilisierung* der Verbundenheit der zugehörigen Personen mit der jeweiligen religiösen Gemeinschaft;
- öffentliche Kommunikation von *Einladungen und Ausschlüssen, Werbung und Mission*;
- soziale *Integration* der Gemeinschaft;
- *Partizipation* an allgemeiner sozialer, politischer und kultureller Kommunikation.

Grundsätzlich gilt: Zeichen und Rituale werden zu religiösen Symbolen, wenn sie als solche von den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft identifiziert, gebraucht und gedeutet werden, und zwar derart, dass die Symbole verwendenden Menschen damit in hinreichender Weise dasselbe oder ein ähnliches Verständnis verbinden.<sup>19</sup> Der säkulare Staat hat keine Kompetenz und Befugnis, ihre Bedeutung verbindlich festzulegen, zu erklären und auszulegen, sondern ist gehalten, sie als verbindlichen Ausdruck des Glaubens der jeweiligen Gemeinschaftsmitglieder anzuerkennen.

Auf vielfache Weise dient die öffentliche Kommunikation mittels religiöser Symbole dazu, die eigene (religiöse) Identität zum Ausdruck zu bringen, die Verbundenheit mit anderen zu bekunden und sich (auch) öffentlich sichtbar abzugrenzen. Indes ist die Art und Gestaltwerdung öffentlich sichtbarer religiöser Identität im individuellen und gemeinschaftlichen Leben nicht stabil. Identitäten ändern sich in der Zeit, auch und gerade religiös bestimmte Identitäten. Das gilt offenkundig für alle Religionsgemeinschaften,

19 Protestanten fällt beispielsweise nicht ohne weiteres auf, dass römisch-katholische und orthodoxe Mit-Christen auf verschiedene Weise das Kreuz schlagen.

und das gilt erst recht, wenn sie sich den Transformationsprozessen in ihrem gesellschaftlichen Umfeld nicht entziehen können oder wollen. So ist für viele Religionsgemeinschaften mit einer intern strengen Sozialkontrolle und Sexualmoral die (tatsächliche oder vermeintliche) Säkularität und Permissivität moderner, kapitalistisch geprägter Gesellschaften eine permanente Herausforderung und Anlass zu strenger Abgrenzung. Da kann dann schnell der Wunsch nach Schutz der eigenen kulturellen Identität und Integrität gegen externe Beeinflussungen aufkommen. Das gilt sowohl für muslimische wie christliche oder jüdische Gemeinschaften.

Aber es gibt kein Recht auf staatlich garantierte Bestandspflege kultureller und religiöser Konzeptionen und Milieus. Wohl gibt es ein Recht, hinsichtlich der eigenen Identität nicht mit Gewalt bedroht oder eingeschüchert zu werden – die noch jungen Grundrechte auf sexuelle und informationelle Selbstbestimmung sind wichtige Beispiele dafür. Ein Recht jedoch, gegen die öffentlich werbende Existenz anderer Lebensweisen und Überzeugungen geschützt zu werden, kann es nicht geben. Daraus folgt, dass unterschiedliche religiös-symbolische Kommunikationen koexistieren müssen und es keine Ansprüche auf symbolische Kommunikations- und Interpretationsmonopole geben kann. Neben den Kirchtürmglocken ist der Gebetsruf gleichberechtigt, auch wenn beide für den jeweils Andersgläubigen fremd oder befremdlich klingen mögen.

## **7 Anerkennung und Bedeutungswandel von religiösen Symbolen**

Die Identifikation von Zeichen als anerkannten religiösen Symbolen unterliegt geschichtlichem Wandel. Eine externe, neutrale Qualifizierung von Zeichen als religiösen Symbolen ist zwar als Ausdruck wissenschaftlicher Betrachtung möglich und sinnvoll, kann aber nicht den *Eigensinn* der Zeichen in Bewusstsein und Praxis der Gläubigen ersetzen. *Den Sinn, den Gläubige ihren religiösen Symbolen beilegen, hat eine rechtl. verfasste Gesellschaft*

zu respektieren. Deshalb darf man einer Frau, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt, nicht ganz andersartige Motive unterstellen, sofern es dazu nicht aufgrund ihrer sichtbaren Handlungen und Verhaltensweisen offenkundige Veranlassungen gibt. Ebenso wenig darf man einem Minarettbau in der Schweiz politische Absichten unterstellen wie dem Aufbau einer lutherischen Diakoniestation in Russland oder dem Bau einer Kirche in Jordanien – *es sei denn*, dass das *sichtbare Handeln* der Beteiligten deutlich eine – ganz überwiegend – religionsfremde, politische, ökonomische oder andere Absicht erkennen lässt. Zunächst aber muss gelten: Religiöse Symbole sind in ihrem Eigensinn zu respektieren, auch wenn manche Menschen diesen Sinn nicht verstehen oder ihn gar ablehnen.

Zeichen im Allgemeinen und insbesondere religiöse Symbole (ganz ähnlich auch politische Symbole) können nun aber auch fahrlässig, irrtümlich oder vorsätzlich auf vielfache Art missbraucht oder in bewusst herabsetzender, beleidigender, einschüchternder oder verletzender Weise gebraucht werden. Wenn es sich um Zeichen handelt, die als religiöse Symbole in ihrem Eigensinn und in ihrer konkreten Verwendung geeignet sind, in die Lebensverhältnisse anderer Menschen in rechtsverletzender Weise einzugreifen, kann und muss der Rechtsstaat dem öffentlichen Symbolgebrauch Grenzen setzen, um mit den Mitteln des Rechts die Freiheit, die Integrität und die Rechte aller Bürger in gleicher Weise zu schützen.

Ein Beispiel: In Nordirland hatten in den zurückliegenden Jahrzehnten symbolische Handlungen wie grosse öffentliche Demonstrationen und Umzüge zu bestimmten historischen Gedenktagen der verfeindeten Religionsparteien eine eminente Bedeutung. Sie dienten der öffentlichen Vergewisserung der eigenen religiösen Identität. Sie waren gleichzeitig auch als bewusste Provokationen Andersgläubiger konzipiert. Die britischen Ordnungskräfte haben immer wieder versucht, die Lage dadurch zu entschärfen, dass sie bestimmte Prozessionswege freigaben und zugleich begrenzten. Ich denke: Religiöse Manifestationen mit bewusst provokatorischen

Elementen, die die öffentliche Ordnung und damit den Religionsfrieden gefährden, muss ein Rechtsstaat unterbinden, notfalls sogar mit rechtlich geordneter Polizeigewalt. Der Staat hat sich nicht in die religiösen Überzeugungen einzumischen, aber er muss – um des friedlich-rechtlichen Zusammenlebens willen – vorsätzliche Provokationen unterbinden – seien sie religiös oder anders motiviert.

Die Begrenzung der Ausübung der Religionsfreiheit muss dabei den schon erwähnten rechtsstaatlichen Anforderungen genügen:

- Sie darf nicht diskriminierend sein, sondern muss für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in gleicher Weise gelten.
- Sie darf andere Grundrechtsgarantien, insbesondere die Glaubens-, Meinungs- und Kunstfreiheit, nicht verletzen.
- Sie muss durch die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung geboten sein.
- Einschränkungen und Grenzsetzungen müssen verhältnismässig und zweckmässig sein.

Die Tatsache, dass in einer Gesellschaft neu auftauchende religiöse Symbole fremd anmuten, kann indes kein Grund sein, sie zu verbieten. Schwieriger wird es bei religiösen Symbolen und Darstellungen von religiösen Sachverhalten, die bestimmte religiöse Überzeugungen anderer Menschen nicht nur in Frage stellen, sondern bewusst und gezielt abwerten oder verunglimpfen, oder wenn es dazu kommt, dass religiöse Symbole einer Gemeinschaft von dissidenten Mitgliedern, von Aussenstehenden oder von Abtrünnigen verhöhnt oder attackiert werden.<sup>20</sup> Auch kann es geschehen,

20 Hierher gehört der sogenannte Karikaturenstreit, aber auch der Kurzfilm von Ayaan Hirsi Ali und Theo van Gogh «Submission. Part 1». Der Film zeigt eine junge Frau, die in einer Art Dialog mit Allah gegen die Miss-handlung durch ihren Ehemann klagt, mit dem sie zwangsverheiratet wurde. Dabei werden auf der nackten Haut der Frau Koranverse gezeigt, die zur Unterwerfung der Frau unter den Ehemann auffordern. Der Film wurde ein einziges Mal am 29.08.2004 im holländischen Fernsehen gezeigt. Am

dass Angehörige einer Religionsgemeinschaft den Gebrauch von früher gemeinsam hoch geschätzten Symbolen oder symbolisch aufgeladenen Handlungen bis hin zur Einführung neuer Lebens- und Verhaltensweisen aufgeben und damit die «Altgläubigen» absichtlich oder unabsichtlich provozieren – man denke an den Bruch von Tabus oder sonstigen religiösen Vorschriften, wie derlei in den meisten Religionen begegnet, jedenfalls unter den Bedingungen eines sozialen Wandels, der neuartige Wertorientierungen und Normvorstellungen mit sich bringen kann. Doch selbst in krassen Fällen gilt: Wenn der Ausübung der Religionsfreiheit, etwa um der öffentlichen Ordnung willen, gesetzliche Grenzen gezogen werden, müssen diese rechtlich klar bestimmt sein, dürfen nicht diskriminieren und müssen im Blick auf den beabsichtigten Zweck der Ordnungssicherung verhältnismässig sein.<sup>21</sup>

---

2. November 2004 ermordete Mohammed Bouyeri Theo van Gogh auf brutale und symbolisch inszenierte Weise. Der Kurzfilm war lange Zeit im Internet zugänglich.

- 21 Man kann vielleicht, wie neuerdings vielfach gefordert, das Einbringen «fremder» Organismen (Tiere und Pflanzen) mit Verweis auf die Erhaltung der Biodiversität eines (grossen) Biotops einschränken, aber gewiss nicht die Ausübung einer «fremden» Religion durch Menschen, die sich an einem Ort aufhalten. Im Übrigen gibt es UN-Konventionen, die insbesondere auch die Religionsausübung von Menschen in prekären Situationen und besonderen Gewaltverhältnissen schützen; Art. 4 der Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951 lautet: «Die vertragschliessenden Staaten werden den in ihrem Gebiet befindlichen Flüchtlingen in Bezug auf die Freiheit der Religionsausübung und die Freiheit des Religionsunterrichts ihrer Kinder *eine mindestens ebenso günstige* Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.» (Hervorhebung durch Vf.) Eine ähnlich lautende Präferenzbestimmung enthält Art. 4 des Übereinkommens über die Rechte der Staatenlosen vom 28.09.1954. Die Formulierung «mindestens ebenso günstig» erkläre ich mir damit, dass für Flüchtlinge und Staatenlose die religiösen Wurzeln und Verbindungen von ganz besonderer Bedeutung für die Erhaltung ihrer Identität sind. Allerdings kann man aus diesen Bestimmungen wohl keine unmittelbaren Leistungspflichten eines Staates herleiten, wohl aber drückt sich darin ein anerkannter sittlich-religiöser Anspruch auf Respekt und Anerkennung aus.

## 8 Grenzen religiös-symbolischer Kommunikation in moralischen und politischen Fragen

Religiöse Symbole als Gegenstand öffentlicher Kommunikation sind Ausdruck der positiven Religionsfreiheit. Für sie gilt grundsätzlich, dass sie nur solchen Einschränkungen unterworfen werden dürfen, «die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.» (Art. 9 EMRK)

Weil und soweit für die meisten Religionen eine mehr oder weniger grosse Reihe von Moralvorschriften einen wichtigen Teil ihrer Identität und ihrer Mitgliederloyalität bilden und weil in Fragen der Moral Übereinstimmung zwischen Religionen, Kirchen und Konfessionen besonders schwer zu gewinnen ist, muss der säkulare Staat mit vorrangiger Rücksicht auf den individuellen Freiheitsschutz für alle Menschen die Bestrebungen zur Durchsetzung partikularer Moralvorstellungen begrenzen. Hingegen dürfen selbst rigide, religiös begründete und kommunizierte Moralvorstellungen, die ausschliesslich die (freiwilligen) Mitglieder einer Religionsgemeinschaft binden, nicht Gegenstand staatlicher Interventionen sein, sofern sie nicht gegen Recht und Gesetz verstossen.

Der Verweis von Art. 9 EMRK auf die (öffentliche) Moral darf nicht so verstanden werden, als seien damit beliebige, laxe oder rigide Moralvorstellungen irgendwelcher religiöser Gemeinschaften grundsätzlich sakrosankt. Art. 9 erlaubt sicher keine Diktatur von religiösen Moralisten. Man muss den Zusammenhang bedenken, denn der Hinweis auf die Moral ist eingebettet sowohl in die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit als auch des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer. Gleichwohl kann ich mir vorstellen, dass die Erwähnung der (öffentlich relevanten) Moral – nicht: der Privatmoral! – Anlass geben könnte, in einer Rechtsordnung schon vorhandene oder neu zu schaffende Straftatbestände wie den der Blasphemie zu präzisieren.<sup>22</sup>

Im aktuellen Minarettstreit in der Schweiz bringen die Minarett-Gegner hauptsächlich drei Argumente vor: (1) Das Minarett sei ein Macht-Symbol für den Anspruch der Muslime, in der Schweiz die Geltung der Scharia als eines eigenständigen Rechtes durchzusetzen und auf diese Weise die freiheitliche Rechtsordnung der Schweiz zu bedrohen und letztlich zu zerstören. Es gelte, den Anfängen zu wehren. (2) Der Religionsfriede in der Schweiz werde durch den Bau von Minaretten bedroht, die überdies häufig von fundamentalistischen islamischen Gruppen oder Regierungen finanziert oder finanziell unterstützt werden. (3) In zahlreichen vom Islam geprägten Ländern gebe es keine oder nur eine empfindlich eingeschränkte Religionsfreiheit für Nicht-Muslime.

Dazu ist Folgendes zu sagen: (1) Die Einheit der Rechtsordnung der Schweiz wird nicht durch Minarette bedroht; diese als Machtsymbole zu bezeichnen, stellt eine völlig willkürliche Fremdzuschreibung der Bedeutung eines religiösen Symbols dar. (2) Wer eine Moschee oder ein Minarett finanziert, ist völlig unerheblich, sofern es sich um eine rechtmässige Finanzierung handelt. (Bei Kirchen, Kirchtürmen, Glocken und Orgeln fragen wir im Allgemeinen auch nicht, wer das Geld für ihren Bau aufbringt. Wenn industrielle Sponsoren auftreten, gilt im allgemeinen erst recht: *pecunia non olet.*) (3) Aus menschenrechtswidrigen Zuständen in einem bestimmten Land kann man kein Recht herleiten, ebenfalls Menschen- oder Grundrechte im eigenen Land zu verweigern.

Höchst bedenklich ist indes ein weiterer Punkt der Antiminarett-Initiative, den der SVP-Nationalrat Schluer betonte: Er wies darauf hin, dass über den Bau von Minaretten letztlich «das

22 Rechtlich handelt es sich allerdings um ein äusserst schwieriges, vielfach vermintes Gelände. So ist es erstens schwierig, den objektivierbaren Kerngehalt eines derartigen Tatbestandes zu fixieren, und zweitens hat man es schnell mit anderen kollidierenden Normen wie der Meinungs- und Kunstfreiheit zu tun, deren Gehalt wiederum in verschiedenen Zivilisationen sehr unterschiedlich bestimmt wurde und wird. Vgl. zur Geschichte der Blasphemie *Cabantous*, Histoire; *Levy*, Blasphemy; *Pahud de Mortanges*, Archetypik; *Zirker*, Gotteslästerung.

Volk» entscheiden werde. Das heisst im Klartext: Massgeblich ist nicht das Recht – in diesem Fall geht es immerhin um nicht mehr und nicht weniger als ein in der Bundesverfassung garantiertes, elementares Grundrecht –, sondern das jeweilige Macht- oder Stimmenverhältnis. Demgegenüber erinnere ich an einen rechtsethischen Grundsatz, der die Schutzfunktion des Rechtes auch und gerade gegenüber dem (zufälligen) Mehrheitswillen betont: Wer wenig im Leben hat, soll viel im Recht haben. Die BV der Schweiz hat sich diese Maxime in der Präambel mit den Worten zu eigen gemacht, «dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen». Religiöse Minderheiten sind zudem im Rechtsstaat keine Bittsteller, sondern gleichberechtigte Rechtssubjekte. Die Religionsfreiheit, wie sie heute die christlichen Kirchen durchweg anerkennen und einfordern, ist darum nicht irgendeine gnädige Erlaubnis, sondern ein unveräusserliches Menschenrecht, das die Mitglieder jeder Religionsgemeinschaft in gleicher Weise in Anspruch nehmen dürfen. Auf der anderen Seite hat der Staat ein Recht, zwischen Religionsgemeinschaften und Gruppen, die sich zu Unrecht diesen Status anmassen, zu unterscheiden – nicht nach Massgabe ihrer Lehren und Überzeugungen, wohl aber im Blick auf ihre konkreten Handlungen und Verhaltensweisen. Man darf beispielsweise nicht die rechtsstaatliche Verfassung bekämpfen und diesen Kampf als Religion bezeichnen; verfassungsfeindliche Bestrebungen, auch und gerade in religiöser Verbrämung, sind vom Rechtsstaat mit rechtsstaatlichen Mitteln strikt zu unterbinden.

## **9 Gleicher Schutz der Religionsfreiheit *aller* Menschen**

Ob und inwieweit moralische Gehalte, Implikationen oder Konsequenzen religiöser Überzeugungen und entsprechender sichtbarer Symbole Gegenstand staatlichen Schutzes sein können oder müssen, ist umstritten, wie man an den bekannten Beispielen des Kopftuches, der Ablehnung von Sexualkunde in öffentlichen Schulen, an Speiseverboten u. a. m. sehen kann. Der säkulare Staat hat die moralischen Konsequenzen, die aus der positiven Religionsfreiheit

(individuell und/oder kollektiv) gezogen werden, ebenso zu schützen, wie er umgekehrt Menschen davor schützen muss, gegen ihren Willen zur Beachtung von religiös begründeten Moral- und anderen Vorschriften gezwungen zu werden. Die Kehrseite des Schutzes der Religionsfreiheit ist der Schutz jedes Menschen, gegen seinen Willen für religiöse Zwecke vereinnahmt zu werden.

Von den meisten Religionsgemeinschaften sind in Geschichte und Gegenwart zwei Äusserungen menschlicher Freiheit abgelehnt und teilweise mit drakonischen Strafen sanktioniert worden: Das *Verlassen* der Gemeinschaft (Schisma, Religionswechsel, Austritt, Konversion) und die *Bestreitung/Leugnung* des Glaubens oder von Teilen der Glaubensüberzeugungen der jeweiligen Gemeinschaft (Dissens, Apostasie, Häresie, Schisma). Genau diese Weisen des Gebrauchs menschlicher Freiheit muss jedoch der Rechtsstaat um der individuellen Gewissens- und Glaubensfreiheit willen schützen und insofern allen Religionsgemeinschaften verbindliche Grenzen für ihre interne Sanktionskompetenz setzen. Die Freiheit des Wechsels des Glaubens und der jeweiligen Zugehörigkeit darf nicht gegen den Willen der betroffenen Menschen von Religionsgemeinschaften zum Gegenstand von Sanktionen gemacht werden. Bekanntlich tun sich Muslime und islamisch geprägte Staaten mit der Anerkennung eines Rechts auf Verlassen ihrer Gemeinschaft sehr schwer; im September 2008 hat der Iran ein neues Apostasiegesetz mit der Androhung der Todesstrafe erlassen, und dort, wo es derartige Gesetze nicht gibt, kommt es oft in der Alltagspraxis bei Fragen des Austritts zu massiver Diskriminierung oder gar nackter Gewalt.

Traditionen und Bräuche einer gewachsenen Kultur verdienen Schutz und Förderung durch Gesellschaft und Staat. Der säkulare Staat darf einerseits nicht über den Glauben von Menschen und die daraus folgenden symbolischen Ordnungen nach eigenem Gutdünken urteilen. Er muss aber auch nicht indifferent gegenüber kulturellen und religiösen Traditionen sein, sondern darf diese fördern und unterstützen, sofern dabei keine Diskriminierungen anderer erfolgen. Der Rechtsstaat darf allerdings selbst nicht

zwischen akzeptablen und nicht-akzeptablen Weisen der Präsenz und womöglich der Anerkennung religiöser Symbole verschiedener Religionsgemeinschaften wertend unterscheiden, solange nicht die Schranken der für alle geltenden Gesetze überschritten werden.

Keine Religionsgemeinschaft kann dazu gezwungen oder überredet werden, in ihrer öffentlichen Präsenz besondere Zurückhaltung zu üben, wenn sie dies nicht von sich aus und aus freien Stücken will.<sup>23</sup> Es wird oft von neu auftretenden Konfessionen und Religionen verlangt, sich den einheimischen Traditionen ein- und unterzuordnen und auf öffentliche Bekundungen und die Darstellung ihrer religiösen Symbole zu verzichten. Das mag eine sinnvolle pragmatische Klugheitsregel sein, taugt aber nicht als Grundsatz des Religionsrechts.

Vielfach wird diskutiert, ob nicht Verfahren der *Mediation* die Zuspitzung einer rechtlichen Auseinandersetzung vermeiden könnten. So wurde im Falle des Langenthaler Minarettstreites die Frage untersucht, ob eine Mediation sinnvoll und zweckmässig sei.<sup>24</sup> Unter Mediation versteht man ausser- oder pararechtliche Vermittlungsverfahren, bei denen eine unparteiische Person zwischen Konfliktpartnern oder -gegnern einen von beiden Seiten als möglichst befriedigend empfundenen Ausgleich herbeizuführen versucht. Mediationsverfahren dienen, jedenfalls der Absicht nach, vielfach einer Entlastung der Justiz. Sie haben besonders ihren Ort im Falle von Ehestreitigkeiten und Scheidungsverfahren.

In der erwähnten Untersuchung wird herausgearbeitet, dass in Langenthal beide Konfliktseiten – einheimische Schweizer

23 In meiner Kindheit in einer konfessionell gemischten norddeutschen Stadt feierten die Katholiken den Feiertag Fronleichnam mit demonstrativen Prozessionen, während die Evangelischen den Karfreitag auf ihre Weise nicht minder nachhaltig zelebrierten, während die jeweils andere Seite auf vielfache Weise ihre Abneigung zum Ausdruck brachte. Diese törichte religiöse Symbolpolitik ist längst einer respektvollen wechselseitigen Anerkennung der unterschiedlichen Bräuche und dem Verzicht auf jede Provokation gewichen.

24 *Tanner*, Mediation.

Bevölkerung, antragstellende Muslime – Befürchtungen hinsichtlich ihrer religiösen und ethnischen Identität hegten. Sie fühlten sich durch das Ansinnen der jeweils anderen bedroht. Die Muslime haben ein starkes Interesse daran, aus der Anonymität von Moscheen in Lagerhallen und Hinterhöfen von Industriequartieren herauszukommen, sich und ihre Symbole öffentlich zu zeigen und darin auch gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung zu finden. Die «alt-einheimische» Bevölkerung wiederum sah und sieht ihre kulturelle Identität in Frage gestellt – was immer das bedeuten mag und worin diese besteht. Für ein Mediationsverfahren stellt sich dann die leitende Frage, auf welche Weise die Identitätserwartungen der Konfliktparteien am besten gewahrt werden können. Im Langenthaler Minarettstreit, aber auch andernorts, tauchte sodann der Vorschlag auf, die den Bau eines Minaretts beantragenden Muslime könnten und sollten doch um der einheimischen Bevölkerung willen Zurückhaltung üben – sie könnten vielleicht einstweilen oder überhaupt auf ein Minarett verzichten, oder sie könnten sich verbindlich verpflichten, den Gebetsruf nicht mit Lautsprechern zu unterstützen. Doch läuft dies alles auf einen Kuhhandel hinaus, bei dem eine rechtliche Gewährleistung – hier die der Religionsfreiheit – zum Gegenstand einer Aushandlung gemacht wird. Es kommt aber darauf an, dass Recht gesprochen, anerkannt und durchgesetzt wird.

Für und gegen Mediation kann man Unterschiedliches einwenden – Praxisnähe, Kosteneinsparung, Effizienz, Zeitbedarf, Rechts(un)sicherheit etc. Prekär ist aber Mediation vor allem dann, wenn man sie nicht als Ergänzung oder Vorlauf zu einer rechtlichen Klärung anstrebt, sondern an die Stelle des Rechtes setzt. Mediation mutet nämlich tendenziell den einen wie den anderen zu, erst einmal auf grundsätzlich beanspruchte und/oder anerkannte Rechte zu verzichten, und wo das geschieht, wird mein Recht zum Resultat eines Aushandlungsprozesses. Wenn aber Recht verhandelt und gehandelt wird, dann ist sein Ort in einem Feld von Machtbeziehungen, ohne diese prinzipiell transzendieren zu

können. Der Druck dürfte dann gross sein, dass die machtmässige *minor pars* zu den grösseren Zugeständnissen gedrängt wird – etwa zur Anerkennung der beanspruchten Privilegien einer «Leitkultur». (Ähnliches befürchte ich übrigens auch bei Mediationen in Ehekonflikten.) Statt zu fragen, was rechtens sei – worum man letztlich nie herumkommt (Ernst Bloch) –, wird bei Mediationen tendenziell nur gefragt, wie man sich arrangieren kann, was als Kompromiss für die Beteiligten «stimmen» mag. Das ist mir zu wenig und m. E. letztlich nicht einmal tragfähig. Das unterbietet, ja gefährdet sogar den Rechtsstaat in meinen Augen.

Man muss im Übrigen auch fragen, ob die Angst vor Identitätsverlust ausschliesslich als der «eigentliche» Kern des Langenthaler Konflikts bestimmt werden kann. Für die religiös orientierten Bürgerinnen und Bürger vor Ort mag das überwiegend oder teilweise gelten. Aber es ist unverkennbar, dass inzwischen «das Minarett» von bestimmten politischen Gruppierungen instrumentalisiert wird, um schweizweit antislawisch und teilweise explizit fremdenfeindlich zu politisieren. Diese politische und rechtsstaatliche Dimension dürfte die Möglichkeiten einer Mediation übersteigen, denn mir scheint, dass zu Anlass, Ort und Bedingungen erfolgreicher Mediation die direkte, vermittelte («medierte») Interaktion zwischen unmittelbar Betroffenen gehört.

## 10 Fazit

Für den Bau und Betrieb von Moscheen und Minaretten ergibt sich aus den vorstehenden Überlegungen:

- Sie unterliegen grundsätzlich denselben rechtlichen Regelungen, die bei Genehmigungsanträgen, Vorschriften und Auflagen bezüglich der Gebäude anderer Religionsgemeinschaften angewendet werden.
- Staatlichen Behörden steht es nicht zu, die Bedeutung von religiösen Symbolen (einschliesslich Gebäuden zu religiösen Zwecken) zu identifizieren und zu bewerten.

- Aus dem grundrechtlichen Diskriminierungsverbot folgt, dass der Staat im Rahmen seiner Kultursubventionen alle Religionsgemeinschaften gleich behandeln muss. Das gilt für Steuerbefreiungen aufgrund von Gemeinnützigkeitsregeln genauso wie für analoge Baugesuche.

Auch und gerade im Religionsrecht gilt die Maxime des freiheitlichen Rechtsstaates:

*In dubio pro libertate.*

## Literatur

- Berner, Ulrich*, Art. Symbol, Symbole, Symboltheorien, in: RGG<sup>4</sup> (2004) Sp. 1921–1937.
- Cabantous, Alain*: Histoire du blasphème en occident. Paris: Albin Michel, 1998 (deutsche Übersetzung: Geschichte der Blasphemie. Weimar: Böhlau, 1999).
- Dodds, Jerrilynn D. (ed.)*: Al-Andalus: The Art of Islamic Spain. New York: The Metropolitan Museum of Art, 1992.
- Gartner, Barbara*: Der Islam im religionsneutralen Staat. Frankfurt a. M. u. a.: Lang 2006.
- Hüttermann, Jörg*: Das Minarett: Zur politischen Kultur des Konflikts um islamische Symbole. Weinheim: Juventa, 2006.
- Kraft, Sabine*: Neue Sakralarchitektur des Islam in Deutschland: Eine Untersuchung islamischer Gotteshäuser in der Diaspora anhand ausgewählter Moscheeneubauten. Münster u. a.: LIT, 2002.
- Levy, Leonard Williams*: Blasphemy. Verbal Offense Against the Sacred: From Moses to Salman Rushdie. Chapel Hill N.C.: The University of North Carolina Press, 1995.
- Lienemann, Wolfgang*: Religionsfreiheit und der Umgang mit religiösen Symbolen in der Öffentlichkeit: Thesen, in: *Heller, Dagmar u. a. (Hg)*: «Mache Dich auf und werde Licht!»:

- Ökumenische Visionen in Zeiten des Umbruchs. FS für Konrad Raiser. Frankfurt a. M.: Lembeck, 2008, S. 355–361.
- Müller, Felix*: Rechtliche, politische und ethische Aspekte der Minarett-Initiative. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Bern, 2008.
- Pahud de Mortanges, René*: Die Archetypik der Gotteslästerung als Beispiel für das Wirken archetypischer Vorstellungen im Rechtsdenken. Fribourg: Universitätsverlag, 1987.
- Schaer, Alexander*: Das Minarett im (politischen) Kreuzfeuer: Rechtliche Überlegungen anlässlich der Einreichung der «Minarettinitiative», in: AJP/PJA 17 (2008) S. 1133–1138.
- Tanner, Mathias*: Mediation in Minarettkonflikten? Beschreibung, Kontextualisierung und Analyse des Minarettkonflikts in Langenthal im Hinblick auf die Frage, was Mediation zu seiner Lösung beitragen könnte. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Bern, 2007.
- Verbot des Anbringens von Kruzifixen in Klassenzimmern / BGE 116 Ia 252 – Kruzifix. Deutsch in EuGRZ 18 (1991) S. 89–95.
- Waldmann, Bernhard*: Moscheebau und Gebetsruf, in: *Pahud de Mortanges, René; Tanner, Erwin (Hg.): Muslime und schweizerische Rechtsordnung*: Fribourg: Universitätsverlag, 2002, S. 219–242.
- «Wehret den Anfängen! Stopp den Minarettbau in der Schweiz!»: Petition gegen den Minarettbau vom 8. Juli 2008, <http://www.minarett.ch> (6.10.2008).
- Winzeler, Christoph*: Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz. Zürich u. a.: Schulthess, 2005.
- Zirker, Hans*: Gotteslästerung oder Freiheit der Kunst? Religiöse Empörungen in säkularer Gesellschaft, in: ZRGG 43 (1991) 345–359.